



# POSTULAT

**Urheber** Komm. ÖS, durch Géraldine Arlettaz-Monnet  
**Gegenstand** Kantonale Gesetzesgrundlage zur Bekämpfung von Littering  
**Datum** 12.11.2019  
**Nummer** 4.0390

---

Der Anglizismus «Littering» bezeichnet das achtlose Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall, ohne dabei die bereitstehenden Entsorgungsstellen zu benutzen. Leider lassen immer mehr Leute Lebensmittel- und Getränkeverpackungen oder leere Zigarettenschachteln während eines Spaziergangs einfach irgendwo liegen oder werfen sie aus dem Autofenster.

Gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe j des vom Grossen Rat in der Septembersession 2019 angenommenen Einführungsgesetzes zum Ordnungsbussengesetz (EGOBG) sind Kantons- und Gemeindepolizisten befugt, für Übertretungen gemäss Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) Ordnungsbussen zu erheben. Bei diesen Übertretungen handelt es sich allerdings um die Benutzung von öffentlichen Abfallsammelstellen ausserhalb der vorgeschriebenen Betriebszeiten oder das Verbrennen kleiner Abfallmengen ausserhalb der Kehrichtverbrennungsanlagen. Diese Bestimmung ist also nicht auf Littering anwendbar.

Neben der Information und Sensibilisierung der Bevölkerung im Rahmen verschiedener Initiativen stellt die Sanktion ein weiteres Mittel zur Bekämpfung von Littering dar. Littering ist im Schweizerischen Strafgesetzbuch nicht geregelt. Folglich können die Kantone in diesem Bereich gesetzgeberisch tätig werden. So sieht beispielsweise das Freiburger Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (ABG) ein Ordnungsbussensystem zur Ahndung von Littering vor, um unangemessenes Verhalten zu bestrafen. Die Ordnungsbusse beträgt zwischen 50 und 150 Franken je nach Art der liegen gelassenen Abfälle (Zigarettenkippe, Taschentuch, Kaugummi, Essensreste usw.). Im Kanton Freiburg sind die Kantonspolizei sowie das Aufsichtspersonal des Amts für Wald, Wild und Fischerei (Wildhüter, Revierförster) zur Verhängung von Bussen befugt. Allerdings können die Gemeinden eine Kompetenzdelegation beantragen, um ihre Gemeindepolizei mit dieser Aufgabe zu betrauen. Sie können die Verhängung von Bussen auch an private Unternehmen delegieren.

Im Wallis können zahlreiche Gemeinden gestützt auf eine Bestimmung ihres kommunalen Polizeireglements Littering-Bussen verhängen. Diese Reglemente sehen allerdings in erster Linie Bussen für Personen vor, die ihre Abfälle nicht in die dafür vorgesehenen Container werfen oder ihr Sperrgut an den Sammelstellen liegen lassen. Littering ist allerdings nicht auf Siedlungsabfälle beschränkt. Littering umfasst auch das Liegenlassen von Kleinabfällen auf Feldern und Wiesen, auf Fuss- und Wanderwegen, am Strassenrand (Kantons- und Gemeindestrassen) oder in Skigebieten.

## Schlussfolgerung

Die Kommission für öffentliche Sicherheit fordert den Staatsrat auf, Folgendes zu prüfen:

- die Zweckmässigkeit der Schaffung einer kantonalen Gesetzesgrundlage gegen Littering oder die Möglichkeit zur Änderung eines bestehenden Gesetzes hinsichtlich der Bekämpfung dieses Phänomens. Gegebenenfalls beauftragt sie den Staatsrat, ihr einen Gesetzesentwurf zu unterbreiten.
- die Zweckmässigkeit und Angemessenheit einer Erweiterung der Sanktionsbefugnis auf weitere vereidigte Funktionsträger, wie Wildhüter, Revierförster usw.